Abonnementogebähren :

Bledienftein: 3abrild Rr. 4. --, 1/sjahrt. 2. --, 1/sjahrt. 1. 10 Comeli: 3abrild Fr. 4. --, 1/sjahrt. 2. --, 1/sjahrt. 1. 10 Boftamilich beftellt 10 Mp. Bufcflag. -

llebrige Lanber: Fr. 4.50 jährlich, nebft Portogufchlag.

Oberrheinische

Inferatenachühran :

Die ein fpaltige Beile ober beren Raum 1019p. ob. 10 5. Bet Wieberholungen und größern Muftragen Rabatt.

Mehlamen: pro Belle 20 Rp. ober 20 S.

chrichten

Anzeiger für Liechtenstein und Amgebung.

Erscheint in Wels jeden Camstag mit Gratisbeilage: "Abendruhe".

Abonnements nehmen entgegen: Buchbruderei A.. in Mels, bie Zeitungsaustrager und bie Bofiftellen.

Inferate nehmen bie Beitungsansträger und bie Buchbruderei entgegen und muffen fpateftens Freitag Bormittag bei ber Buchbruderei eingehen. — Ginfendungen find frubzeitig an bie Redaftion zu fenben. — Schriftlichen Unfragen find Frantomarten beizulegen. — Anonymes wirb nicht berudfichtigt.

Nr. 12 Erster Jahrgang

Druck und Expedition : Sargunferland. Auchdencherei A. G. in Mels. Berlag: "Gberrheinische Radridten" A.-G. in Mels. (Telefon 55).

Mels-Baduz, 11. Juli 1914.

Abonnements-Ginlabung

anf bie

"Oberrheinischen Nachrichten".

Die Oberrheinischen Rachrichten erscheinen wöchentlich am Samstag.

Die Radrichten bringen immer die Lokal-neuigkeiten, berichten stete rasch und zuverlässig,

bringen gute Leitartifel,
Die Nachrichten orientieren über alles für unsern Leser Wissensbere für Landwirte und Arbeiter.

Die Nadrichten ericheinen mit einer illus ftrierten Gratisbeilage "Abendruhe".

Freunbe und Lefer!

werbet für die "Oberrheinischen Rachrichten", unterstützt das Blatt durch Abonnement und Injerate, veranlagt ben Nachbar bazu, verlangt die Radrichten im Wirthaus, verteilet bavon Probeblätter, berichtet bie Tagesereigniffe und empsehlet die "Oberrh. Nachrichten" wann und wo ihr könnt.

Unsere werten Leser, die das Abonnement noch nicht begahlt haben, ersuchen wir dies balb gu tun. - Die Unverwandten fonnen bas Abonnement ihrer Angehörigen in Amerika etc. birekt an uns bezahlen.

Ubonnementspreis:

Liechtenstein halbjährl. K. 2.— viertesjehrl. 1.10 Schweiz halbjährl. Fr. 2.0, viertesjhrl. Fr. 1.10 Nebrige Länder halbjährl, Fr. 2.50 nebst Portu-

Jest bei Beginn bes Halbjahres 1914 ift ber Beitpunkt jum Abonnement ber Rachrichten. Darum vergeffet unfer Blatt nicht, benfet baran, was die Radyrichten ichon geboten haben.

Die Oberrheinischen Rachrichten werben in Bufunft auch die amtliden Befanntmadjungen rechtzeitig bringen, worauf unsere werten Lefer und Freunde noch besonders aufmertsam gemacht werben.

Der Berlag.

\$X**&\$X**&\$X**&**\$X**&**\$X**&**\$X**&**\$X**&**\$X**&**

Bom Befähigungsnachweis.

Das Bentrum unferer neuen Gewerbeordnung ift neben bet Zwanggenoffenschaft bie Borschrift über den Berwendungs u Befähigungs. geforberten Berwenbungs- und Befähigungs-

Freund ober Gegner biefes Nachweises sein. Die nachfolgenben Ausführungen sollen nur ber Sache dienen, persönliche oder andere Reben-absichten liegen ihnen fern.

Unsere G.-D, hat grundsählich für den Be-trieb der sogenannten handwerksmäßigen Gewerbe ben fogenannten Berwenbungsnachweis (§ 11) und für den Betrieb eines tongeffionier= ten Gewerbes (insbesonbere für bas Baumeisten Seiderdes (insdesondere für das Baumetster-, Maurermeister- u. Zimmermansgewerbe,
sowie sonstige Bauunternehmungen, für das Rauchsangkehrergewerbe, die Außübung des Hauchsags und für das Gast- und Schenkgewerbe) den sogenannten Besöhigungsnachweis
gesordert (§ 13). Der Besöhigungsnachweis bei ben nichtkonzessionierten (handwerksmäßigen) Gewerben besteht in ber Regel im Rachweis über die Entlassung aus der Bolksschule, im Radmeis über bie orbentliche (b. f. meift nach ben Statuten ber Gewerbegenoffenschaft hinsichtlich Dauer seftgesetzte) Beenbigung bes Lehrverhältnisses und über eine minbestens zweisährige Benvendung als Gehilse im betressenden Gewerbebehörden (der Inches Den Gewerbebehörden (der Inches Den Gewerbebehörden und Angegen und Regierung) obliegt die Prüfung der Belege und es ift ihrem Ermeffen anheimgestellt, von ber Beibringung folder Belege abzusehen, wenn die werbe ober bei Bereinigung mehrer Gewerbe, Außnahmen gestatten. — Zum Antritt eines konzessionierten Gewerbes werden nebst den oben angestührten Bedingungen die Zuverlössigfeit bes Gewerbetreibenben mit Bezug auf sein Gewerbe, und bei bem Baumeifter-, Maurermeifter- und bem Zimmermannsgewerbe und andere Bauunternehmungen, für die Musfüh-rung von Beleuchtungsanlagen und Wafferleitungen, für das Kaminkehrergewerbe und die Resolution, wurde in Nr. 11 dieses Blattes von Ausübung des Husbeschlages noch eine beson- einem Einsender hingewiesen. bere Befähigung geforbert.

Baugewerbetreibende haben bie praftische Musbildung und Berwendung im betr. Gewerbe durch mindestens 8 Jahre, bavon wenigstens 2 als Polier ober Werkführer, nachzuweisen und überdies eine Fachprufung abzulegen. Für Lusführung einfacherer Baulichkeiten tann eine Konzession in beschränktem Umsang unter leiche eine tüchtige Lehre für jeden zufünstigen Hangene werfer nötig ist, daß weiter auch eine längere weit die Zengnisse von össentlichen Lehranstale Ausbildung als Geselle für jeden Handwerfer ten als Ersat für die verlangte praktische Ber- nur von Gutem sein muß. Ueber die Eingelwendung angeschen werben, bestimmt eine von heiten des Lehrlingsvesens kann man ja aus-

Spengler., Schmied. ober Mechanitergewerbes, fowie über eine 4-jahrige Berwendung bei ben n ihr Fach einschlagenden Installationsarbeiten, und, wenn die Kongeffion fich auf die Aus-führung größerer Anlagen erstreden soll, auch über die nötigen theoretischen Kenntnisse aus-Für den Umfang der Berechtigungen der Schornsteinseger und den Nachweis der Befähigung bestehen besondere Borschriften. § 57 des Feuerlöschgesehes bestimmt: Die Konzession zum Kaminfeger fonnen nur jene Individuen erwerben, welche sich über die praktisch erwor-

in gutem Rufe stehen. Die Befähigung dur Ausübung des Suf-beschlages ift durch die Beibringung der Zeug-nisse über die Absolvierung einschlägiger Aurse bezw. über bie mit Erfolg abgelegte Sufbeichlagsprüfung nachzuweisen. - Endlich be-

bene Gewerbstenninis gehörig auszuweisen und

stehen noch besondere Borichriften zur Erlangung der Konzession zur Ausübung des Gaft-

und Schanfgewerbes.

Nach § 21 ber G. D ift bie Regierung end lich ermächtigt, einzelne Gewerbe, wenn cs öffentliche Rüchichten geboten erscheinen lassen, erforberliche Besähigung in anderer Art nach- von der Konzessichen auszunehmen, sowie gewiesen wird; sie können seiner in berücksich- andere Gewerbe, insbesondere solche, welche gungswürdigen Fällen, insbesondere beim der konzessichen auch nach nicht vertreten sind, Uebergang zu einem andern verwandten Ge- an eine Konzession zu könden. Auch kann die werbe aber bei Rereinigung wahren Gewerfe Pheiserung die Rereinigung wahren Gewerfe. Pheiserung die Rereinigung wahren Gewerfe. Megierung die Borichriften, auf welche Art und Weife ber Befähigungenachweis zu erbringen ift, im Berordnungswege ergangen und für ein geine Gewerbsarten besonders regeln. — Es ist bennach seitens des Gesetzes den Behörden ein großer, ben wirklichen Bedürsnissen ber Ge-werbetreibenden entgegenkommender Spielraum gelassen. Luf die besondere, die Ausübung des Baugewerbes betressende und Landtage gesaßte

Bei ber Distuffion über ben Befähigungswei der Alktusson sider den Beschistungsnachweis muß die Bedeutung des Lehrlingswesens nicht überschen werden, denn von Befähigungsnachweis kann hauptsächlich nur die Rede sein, wenn man sich über die Erundfrage, über die Lusbildung des Handwerkers klar ist.
Pun wird im Ernste niemand bestreiten, daß I. der Regierung von Fall zu Fall berufene Fachentrum unserer neuen Gewerbeordben der Fludgierung von Fall zu Fall berufene Fachben Berwenbungs- u Beschingungsben Berwenbungs- u Beschingungsben Gerbeiten ber Kegierung von Fall zu Fall berufene Fachber Berwenbungs- u Beschingungsben Berwenbungs- u Beschingungsben Gerbeiten ber Kegierung iber FachDie Ansichten über den gesehlich
bleibt dem Ermessen der Regierung überlassen. Lehrlingszwang, d. h. wer ein Gewerbe aus in Kantanan, d. h. wer ein Gewerbe aus in Kantanan in Kantanan

nachweis sind ungemein geteilt und man kann führung von Beleuchtungsanlagen und Basser- nossenschaft etc. bestimmte Lehrzeit durchge-mit bester Absicht und mehr oder weniger leitungen mussen sie Erlernung eines macht haben. Nach dem Geset besteht ein Zwang Freund oder Gegner dieses Nachweises sein. einschlägigen Gewerbes und zwar des Schlosser, sur die Absendang der Lehringsprüfung nicht. Obwohl § 74 G.-O. bestimmt, die Genoffen-ichaft fonne Borichriften - über das Prüfungswefen aufftellen.

Rach dem Angeführten ist durch G.D. den rückäusigen Bewegungen im Handwerke weitgehende Kechnung getragen worden, und est ist ein anderorts aufgestellter Hauptwunsch, von dem manche sich ein neues Aufblühen des Handwerfs versprachen, ersüllt worden: nämlich die Forderung des Besähigungsnachweises. Bu seinen Besürwortern gehörte nicht nur die Mehrheit des deutschen Neichstags, dann das österreichische Parlament, sondern auch viele Handwerferverbande Deutschlands und Defterreichs.. Bon ber beutschen Reichsregierung ift er abgelehnt worden und besteht heute in Defterreich und bei uns.

Der gesehliche Befähigungsnachweis als Borbebingung für die Luslegung des Gewerbes umfaßt bei uns einmal, bag nur berjenige als Weselle beschäftigt werden barf, ber bie borgeschriebene Lehrzeit durchgemacht hat und sobann bag berjenige felbständig ein Gewerbe ausüben barf, ber burd mindestens zweijährige Berwendung im betreffenden Gewerbe, bezw. nach ben besondern Borichriften ben Nachweis feiner Befähigung geführt hat.

Belde Gründe werben nun für und gegen ben Befähigungenachweis ins Felb geführt?

(Fortsetzung folgt.)

Die international-rectlicen Bestimmungen liechtensteinischen Konkursordung.

Unsere Konkurkordnung ist wohl eine der ältesten in den kontinentalen Staaten; datiert vom 1. Jan. 1809, hat also ein ehrwürdigek Alster von mehr als 104 Jahren. Das Gesetzselbst ist eine Nachahmung eines früheren österreichischen. Sein Ausbau und seine Terminotorie führ etwes eienstümlich annutend. Das logie sind etwas eigentümlich anmutend. Das Gefet felbst umfaßt 30 §§, ist bemnach ein ber Rieinheit unseres Staates entsprechenbes.

Bei uns hat bas Gesett glücklicherweise nicht jene Bedeutung, wie ähnliche in den uns um-gebenden Staaten. Jahre können vergehen, dis wieder ein Schuldner unter seiner Schuldenlast nach Konkursrecht zusammenbricht. Das Wort Konkurs ist daher dei unsern Verhältnissen ein wenig befanntes.

Greifen mir heute jene Beftimmungen her= aus, die fich auf die rechtliche Regelung begie-hen, wenn das Berfahren und die Wirkungen des Konfurses auf das Gebiet eines andern Staates hinübergreisen. Dies ist, furz gesat, das sog internationale Konfursrecht. Unser Gefet enthält zwei bemerfenswerte Beftimmun: 2: "Der Konkurs erstreckt sich auf das Bewerber um die Konzession für die Aus- iben will, muß eine nach den Statuten der Ge- sämtliche im Lande befindliche bewegliche und

Der Kanert.

Ergählung bon Sans Gichelbach.

Wer ben Jungen fo fah, wie er zerlumpt unb verwahrloft von Dorf ju Dorf jog, ber würde ihn war ber Rleine bon Natur nicht bofe, und bennoch halte nur bie Rit ihn gu bem gemacht, was er ieg! war. Aber wenn auch bie meiften Leute ben armen Jungen verachteten und ihn oft bebrohten: ber gutige Bater im himmel, ohne ben fein Sperling bom Dache fällt und ber bie Lilien bes Felbes fleibet, fah auf bas elternlofe Rind mit jener Liebe, mit ber Er bie Sonne icheinen lagt über Gute und Bole. über Gerecht und Ungerechte .

Es war im Spatherbfte. Beftige Regenguffe burchweichten oft bie gerfetten Rleiber bes Rnaben, ber fich lange in bie Sonne ftellen mußte, ehe er wieber troden wurde. Die geschenkten Bugftiefel, bie ihm ftets su groß gewesen, waren ihm fcon langft bon ben Gugen gefallen, und es war nicht besonbers erfreulich für ihn, mit ben schmubigen nadten Bugen fiber bie Stoppelfelber laufen gu ber Sunger trieb ihn auch bagu. In refpettvoller muffen, wenn bie Bauern hinter ihm ber waren. Berrlichfeit ber langfam ftiller werbenben Blur. lers, ber im gerabe in ben Beg lief, in ben Beiber Schreden berart in bie Glieber, bag er ben rettenben machft bu benn ba oben?"

weißen und blaulich roten Ruben murben feltener. fchaffen. Dann naberte er fich bem Garten bes Rur auf einzelnen Baumen bingen noch Mepfel, unb ber Rauert hatte feine große Auswahl mehr, wenn gewiß als Lanbstreicher verurteilt haben. Und boch er sich mit Dbft versehen wollte. Die Sachlage wurde Brombeerranten behutsam surud und schlipfte nich um nicht entbedt su werben, aber schon hatte ber nachgerade sehr bebenklich.

Die Schönften und feltenften Mepfel weit und breit wuchsen im Pfarrgarten bes Heimatborfchens unferes Rauerts Es lag nahe am Bergwalbe und ber Rauert hatte es ftets wieber mit Vorliebe aufgesucht, wenn er auch in weiter Runbe Streifzfige machte. Seitbem er bem reichen Müller bes Dorfchens an ben Pfirfichen gewesen, war ihm biefer freilich nicht besonbers holb, und ber Junge mieb lange eine neue Busammentunft, um fo mehr, als ber fleine Abenteurer bamals mit bem großen Sunbe bes Müllers verzweifelt um die Bette laufen mußte; aber bie Mauert hatte einen fehr gesegneten Appetit. Sache war boch noch gut abgegangen.

Seute nun wollte ber Mauert ben Alepfeln be3 herrn Bfarrers wieber einen Besuch machen; er tannte bie Sorte, wußte fie gebuhrend ju ichagen und tenture, und in namenlofer Ungft fab ber Rauert.

Much bas meifte Obft mar eingeerntet, felbft bie au werfen, um ibm fo ein unfreiwilliges Bab gu ver- | Sprung vom Baume auf ben Boben nicht magte; Bfarrers, fab fich ichen nach allen Seiten um, überivrang ben fleinen Bergbach, bog bie ftechenben minutelangem Warten geräuschlog burch ein fleines Loch in ber Weißbornhede.

Da es ihm in bem wohlgepflegten Krautgarien an Steinen gum Abwerfen ber Fruchte fehlte unb er außerbem jebes Verbacht erregenbe Geräusch aus naheliegenben Grünben bermeiben wollte, fo fletierte er raich an bem frummen, graubortigen Stamm binauf. Abfel um Apfel verschwand in feiner Tafche und ale er feine ber rotwangigen Fruchte niehr unterbringen fonnte, bergehrte er ihrer fo biele ale möglich ,und wenige waren es nicht, benn ber

Gben wollte er mit feiner Beute ben Rudweg antreten und er hatte sich zu biefem Zwede bereits auf ben unterften Aft gefett, ba ..., ba fnarrte bie Garwie ber Berr Pfarrer in ben Garten trat, ber bon

tropbem swifchen ihm und bem Gigentumer bes Gartens noch ein genügenber Abstand war. Der fleine Miffetater schmiegte fich bicht an ben Stamm, Beiftliche ihn bemerkt und trat unter ben Baum. Jeht war eine Flucht unmöglich, und ohne vor Schreden ein Wort fagen ju tonnen, ftarrte ber Rauert auf ben Pfarrer, bor beffen ichwarzem Bewande er sonft ichon von weitem geflohen. Best wirb er wohl bes Müller Sund ober einen langen Stort holen laffen ober bielleicht gar ben Benbarm rufen, bachte ber Junge in feiner Ungft. All feine Diffetaten fielen bem Jungen ploblich ein, und er glaubte, jest habe bie Stunde gefchlagen, wo er für all bas ben Ropf ins Loch fteden muffe.

Aber bas gefürchtete geschah nicht. Der schwarze Mann warf nicht mit Steinen, ichimpfte nicht, wie bie Bauern taten und wurde nicht einmal rot vor Merger. Rubig trat ber würdige, greise Briefter bielmehr naber, ichob bie Brille auf die Stirne, hielt bie Sand jum Schute gegen bas Sonnenlicht über Entfernung folich fich ber Junge um bas ausge- ihm fo febr gefürchtete Mann. In jebem anberen bie Augen, fab fich bermunbert ben Ginbringling an Rur noch einige Rnollenfelber und vereingelte mach- behnte Befistum bes Mullers herum, tonnte es Falle murbe er wenigstens einen Bersuch gu rafcher und fragte ihn mit einer Stimme, in ber nichts tige Getreibehausen ergaften von ber bergangenen aber nicht unterlaffen, ben fleinen Bubel bes Mul- Flucht gemacht haben; aber diesmal fuhr ihm ber Alengftigenbes ober Drohenbes lag: "Aber, was